

Zuständigkeiten

Abgeber

Abgeber von gewerblichen Speiseresten haben die Pflicht, diese fachgerecht zu entsorgen.

Abnehmer (Entsorgungsbetriebe)

Industriell-gewerbliche Vergärungsanlagen, landwirtschaftliche Co-Vergärungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrichtverbrennungsanlagen, Vorbehandlungsanlagen.

Transporteure

Sie transportieren Speisereste (hygienisierte oder unhygienisierte) von Abgebern zu den Entsorgungsbetrieben.

Gemeinden

Sie achten auf die Qualität der in der Gemeinde gesammelten kompostierbaren/vergärbaren Abfälle und kontrollieren die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften sowie des Gewässer- und Umweltschutzes.

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW)

Das Amt ist zuständig für den Vollzug der seuchenhygienischen Bestimmungen bei der Entsorgung von Speiseresten und erteilt Entsorgungsbetrieben sowie Transporteuren die entsprechenden Bewilligungen.

Zudem vollzieht das Amt die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung und ist zuständig für die amtliche Kontrolle der Lebensmittelbetriebe sowie der fachgerechten Entsorgung, in diesen Betrieben, von ungeniessbaren oder gesundheitlich bedenklichen Lebensmitteln.

Amt für Umwelt

Das Amt hat die Oberaufsicht für den Vollzug der Gewässerschutz- und Abfallgesetzgebung. Ihm obliegt die Vorbereitung der Betriebsbewilligungen die von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) den Entsorgungsbetrieben erteilt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Die fachgerechte Entsorgung von Speiseresten ab dem 1. Juli 2011 richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) sowie der Abfallgesetzgebung.

- > Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG), SR 814.01
- > Tierseuchengesetz vom 27. Juni 1995 (TSG), SR 916.401
- > VTNP vom 25. Mai 2011, SR 916.441.22
- > Kantonales Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 13. November 1996 (ABG), SR 810.2
- > Kantonales Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 22. Mai 1997, SR 914.10.06

Download

Dieser Flyer kann auch direkt auf der Webseite des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen oder der Website des Amtes für Umwelt (siehe unten) heruntergeladen werden.

Weitere Auskünfte erteilt

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW)

Chemin de la Madeleine 1, 1763 Granges-Paccot

Telefon 026 305 80 00

E-Mail: saav-vc@fr.ch

Internet: www.fr.ch/diaf

Amt für Umwelt (AfU)

Route de la Fonderie 2, 1700 Freiburg

Telefon 026 305 37 60

E-Mail: sen@fr.ch

Internet: www.fr.ch/sen

Speisereste – wohin damit?



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW

Service de l'environnement SEEn
Amt für Umwelt AfU

Worum geht es?

Der Einsatz von Speiseresten als Futterzusatz stellte bis heute eine sinnvolle und traditionelle Verwertung dar. Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen ist aber auch mit einem Risiko der Übertragung schwerer Tierkrankheiten verbunden (wie z. B. Maul- und Klauenseuche oder die Schweinepest).

Angesichts des enormen Schadens, den Ausbrüche dieser Seuchen verursacht haben, wurde die EU aktiv und verbot die Verfütterung von Speiseresten bereits 2002. Das Bundesamt für Veterinärwesen konnte eine lange Übergangszeit aushandeln.

Die Verfütterung von Speiseresten ist jedoch seit dem 1. Juli 2011 auch in der Schweiz definitiv verboten.


Dieser Flyer zeigt auf, wie Speisereste zukünftig im Kanton Freiburg fachgerecht entsorgt werden können. Er richtet sich an alle Abgeber und Abnehmer von Speiseresten, sowie Verantwortliche und Interessierte in Gemeinden und Verwaltung.

Welche Speisereste (Küchen- und Speiseabfälle) sind betroffen?


Speisereste	betroffen
Unter Speisereste versteht man Küchen- und Tischabfälle, die aus Einrichtungen stammen, in denen Lebensmittel mit tierischem Anteil für den unmittelbaren Verzehr hergestellt werden. Z.B. private Haushaltungen, Restaurants, Catering-Einrichtungen in Transportmitteln sowie Küchen, inkl. Gross- und Haushaltsküchen.	ja
Pflanzliche Rüstabfälle, die getrennt von den übrigen Speiseresten entsorgt werden.	nein

Mögliche und sinnvolle Entsorgungswege für Speisereste


Küchen- und Speiseabfälle müssen so entsorgt werden, dass sich keine Seuchenerreger verbreiten können. Speisereste müssen frei von Fremdstoffen wie Plastikresten, Glasscherben, Alu- und Metallteilen sein. Die Gründe dafür sind die einfachere Verarbeitung und die Qualitätsvorgaben bei der Herstellung von Recyclingdüngern.


 **Einsammeln und Transport**
Das Einsammeln und Transportieren von Speiseresten aus dem grenzüberschreitenden Verkehr unterliegt einer Bewilligungspflicht. Dies betrifft ebenfalls: Reste, die auf einen Standort gebracht werden, auf dem sich Nutztiere befinden. Anerkanntermassen gelten für Fahrzeuge und Behälter spezielle Hygienevorschriften. 1

Entsorgung mit energetischer und stofflicher Nutzung


 **Vergärung in einer Biogasanlage**
Verwertung der Speisereste über regionale, industriell-gewerbliche oder landwirtschaftliche Co-Vergärungsanlagen. Spezielle Hygienevorschriften gelten für die Hygienisierung der der Inputmaterialien. 2
1

Entsorgung mit energetischer Nutzung

 **Vergärung im Faultrum einer Abwasserreinigungsanlage**
Nach Absprache mit der ARA-Betriebsleitung können Speiseabfälle in einer Abwasserreinigungsanlage (Faultrum) entsorgt werden. Die Entsorgung via Kanalisation ist verboten. 2

 **Entsorgung in einer Kehrlichtverbrennungsanlage**
KVA sind in der Lage, Speiseabfälle auf Anmeldung hin in fester, breiiger oder sogar flüssiger Form anzunehmen und zu entsorgen (Direktanlieferung). Die Entsorgung via Kehrlichtabfuhr ist gestattet, sofern kein Sickersaft aus den geschlossenen Gebinden austritt.

Entsorgung mit stofflicher Nutzung

 **Landwirtschaftliche Verwertung als Dünger nach entsprechender Behandlung gemäss VTNP**
Entsprechende Hygienevorschriften gemäss VTNP sind zu berücksichtigen. 1

- 1** Eine entsprechende Bewilligung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) braucht:
- wer Grünabfälle transportiert oder verarbeitet die als Siedlungsabfälle eingesammelt wurden und anschliessend auf einem Betrieb entsorgt werden, auf dem auch Nutztiere gehalten werden.
 - wer Speisereste einsammelt, transportiert sowie verarbeitet, die aus dem grenzüberschreitenden Tierverkehr stammen.
- Es besteht keine Bewilligungspflicht wenn die Verwertung der Speisereste in Biogasproduktions- oder Kompostieranlagen durchgeführt wird, die auf dem Betriebsareal keine Nutztierproduktion unterhalten.

- 2** Jede Abfallentsorgungsanlage benötigt eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung die durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) erteilt wird.

Illegale Entsorgungswege für Speisereste

-  **Verfütterung an Nutztiere**
Die Verfütterung von gewerblichen Speiseabfällen ist ab dem 1. Juli 2011 in der ganzen Schweiz aus seuchenhygienischen Gründen verboten.
-  **Entsorgung via Kanalisation**
Das Ableiten von festen und flüssigen Speiseresten, auch von Kompaktierungsanlagen (Nassmüllpressen), über die Kanalisation ist verboten. Die Produkte aus Kompaktierungsanlagen gelten als Abfälle und nicht als Abwasser. Sie sind in der Regel mit organischen Stoffen hoch belastet. Ohne fachgerechte Behandlung besteht die Gefahr, dass der Betrieb von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und das Kanalisationssystem beeinträchtigt werden.
-  **Landwirtschaftliche Verwertung**
Die direkte Verwertung als Düngemittel in der Landwirtschaft ohne entsprechende Vorbehandlung gemäss VTNP (Ausstrag der flüssigen oder festen Abfälle auf die Felder, Abgabe auf Miststöße oder in Güllengruben und Vermischen mit Gülle) ist verboten.
-  **Entsorgung direkt in einer Kompostierungsanlage**
Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen direkt in einer Kompostierungsanlage ist untersagt. Reine Rüstabfälle können jedoch kompostiert werden.
-  **Entsorgung via Grüngutsammlung**
Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen via die öffentliche Grüngutsammlung ist untersagt.
-  **«Wilde Deponie», Vergraben**
Das Ablagern sowie das Vergraben von Speiseabfällen sind nicht gestattet.

